

## Europäische Währungsunion

# Ersatz für den Wechselankauf der Landeszentralbank

Autor: Bundesbankdirektor Karlheinz Röttig\*, Dortmund

In der Europäischen Währungsunion gibt es den traditionellen Rediskontkredit der Notenbank nicht mehr. Die Landeszentralbank hat seit 14. Oktober 1998 nur noch Wechsel angekauft, die spätestens am 14. Januar 1999 fällig geworden sind. Danach wird der Rediskontkredit durch Notenbankkredit anderer Art abgelöst.

Die Banken und Sparkassen sind auch in Zukunft nicht gehindert, Wechsel anzukaufen und sie zur Refinanzierung bei der Landeszentralbank heranzuziehen, allerdings in anderer Form als bisher. Die Landeszentralbank wird den Kreditinstituten künftig Buchkredite unterschiedlicher Laufzeit gegen Sicherheiten gewähren. Zu den möglichen Sicherheiten gehören auch Wechsel, die – durch Wegfall einer Reihe einengender Regelungen – sogar in größerem Umfang als bisher zur Refinanzierung genutzt werden können:

- Die Papiere müssen nicht mehr auf Warenlieferungen oder Dienstleistungen zurückzuführen sein.
- Es genügt, wenn zwei statt bisher drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete aus dem Wechsel haften. Bankakzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen können daher in Zukunft ohne jede Einschränkung zur Refinanzierung dienen.
- Die Restlaufzeit darf sechs statt bislang drei Monate betragen. Die Mindestlaufzeit muß einen Monat statt bislang zwanzig Tage umfassen. Ein Mindestbetrag ist nicht vorgeschrieben.

- Die neuen Regelungen verzichten gegenüber den Banken und Sparkassen auf jede quantitative Begrenzung. Bei dem zur Zeit noch stattfindenden Rediskont ist der Wechselankauf durch ein Kontingent limitiert.



### In Zukunft Refinanzierung auch mit Buchforderungen

Neben Wechseln (und anderen Wertpapieren) können Banken und Sparkassen in Zukunft auch Buchforderungen als Sicherheiten für Kreditaufnahmen bei der Landeszentralbank heranziehen. Voraussetzungen:

- Die Forderungen müssen sich an Nichtbankunternehmen oder wirtschaftlich Selbständige mit Sitz im Inland richten, deutschem Recht unterliegen und vor einem deutschen Gericht einklagbar sein.
- Mindestbetrag: 10 000 Euro
- Mindestlaufzeit: ein Monat

\* Der Autor ist Erster Direktor der Landeszentralbank, Hauptstelle Dortmund.

## DIE BÖRSE

### Recycling September

Die von der Kammer veröffentlichte Liste von Reststoffen in Nordrhein-Westfalen kann von Interessenten angefordert werden, darüber hinaus sind die bundesweiten Inserate im Internet unter <http://recy.ihk.de> abrufbar.  
Information: Telefon 02 03/28 21-229.

- Restlaufzeit: höchstens zwei Jahre Kontokorrentkredite kommen aus praktischen und rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

### Währungen

Wechsel und Buchforderungen müssen auf Euro lauten. Während der dreijährigen Übergangszeit bis zur Einführung von Euro-Banknoten und -münzen kann der Betrag auch in der nationalen Währung eines der Länder geschuldet werden, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Wechsel und Buchforderungen in anderen Währungen, zum Beispiel in US-Dollar sind von dem Verfahren ausgeschlossen.

### Notenbankfähigkeit

Die Wechselverpflichteten und die Schuldner der Buchforderungen müssen notesbankfähig sein. Über die Notesbankfähigkeit entscheidet die für den Sitz des Schuldners zuständige Landeszentralbank-Zweiganstalt aufgrund der Jahresabschlüsse und ergänzender Informationen. Gegenüber der jetzigen Bonitätsprüfung für den Rediskontkredit ergibt sich insoweit keine Änderung.

### Zinssätze

Der jetzige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegt deutlich unter den Zinssätzen, die bei Offenmarktgeschäften und Lombardkrediten in Rechnung gestellt werden. Mit dem Ende des Rediskontkredits wird der bisherige Notenbank-„Vorzugszinssatz“ jedoch entfallen. Zur Zeit läßt sich daher nur mutmaßen, welche Kriterien für die Zinssätze maßgebend sein werden.

Es zeichnet sich ab, daß Kreditinstitute Diskontwechsel an zentral tätige Banken weiterverkaufen und diese die Papiere zur Refinanzierung bei der Landeszentralbank einsetzen werden. Denkbar ist aber auch, daß sich Institute von der konkreten Refinanzierung lösen und die Zinssätze in Anlehnung an die Sätze für andere Kredite gleicher Bonität, Laufzeit und Größe festlegen. Die Zuordnung von Zinssätzen zu einer konkreten Refinanzierung wird damit bei jenen Kreditinstituten nicht durchführbar sein, die künftig von jeder Refinanzierung bei der Landeszentralbank absehen, alle Arten des Notenbankkredits in Anspruch nehmen oder häufig zwischen den verschiedenen Arten wechseln werden.

Unabhängig davon, an welchen Zinssätzen sich die Banken und Sparkassen orientieren mögen, wird der einzelne Kunde die ihm zuerkannte Notenbankfähigkeit als Verhandlungsargument einsetzen können, um im Vergleich zu nicht notesbankfähigen Schuldner einen günstigeren Zinssatz anzustreben. Denn die an ihn gerichteten Forderungen werden vor Fälligkeit mobilisierbar sein und deshalb eine besondere Qualität haben.

Für Fragen steht die Hauptstelle Duisburg der Landeszentralbank unter der Rufnummer 02 03/2 95 78-0 zur Verfügung.